

**Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 21. November 2013**

Antrags-Nr. 13-A-02-0012

**Einrichtung eines Beteiligungsausschusses**

---

**Beschluss Nr. 0509**

1. Für die restliche Wahlperiode 2011 - 2016 wird gemäß § 62 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ein Beteiligungsausschuss gebildet. Der Beteiligungsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (§ 62 Abs. 2 HGO, „Benennungsverfahren“). Er nimmt seine Arbeit zum ersten Sitzungszug 2014 (Sitzung der StvV am 13.02.2014) auf.
2. Der Beteiligungsausschuss tagt in der ersten Ausschuss-Woche dienstags (parallel zum Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit).
3. Der Beteiligungsausschuss ist für sämtliche städtische Beteiligungen - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Beteiligungsgefüge - zuständig. Er bereitet sämtliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf städtische Gesellschaften vor.  
Zur Kompetenz des Beteiligungsausschusses gehört ebenfalls das Thema „Auskunftspflichten städtischer Gesellschaften“ (vgl. SV 13-V-20-0068).
4. Zu diesem Zweck behandelt der Ausschuss vorrangig sämtliche bisher von dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung (unter anderem Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Grundsatzentscheidungen zum Verhältnis der Landeshauptstadt Wiesbaden zu ihren Gesellschaften, Gründung neuer Gesellschaften, Beratung über Gesellschaftsverträge) sowie dem Revisionsausschusses (Quartalsberichtserstattungen der Gesellschaften) bearbeiteten Beteiligungsthemen.
5. Er ist auf Grundlage des Beschlusses Nr. 0327 der StvV vom 04.07.13 an der Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinie zu beteiligen und überwacht künftig die Einhaltung dieses Regelwerkes.
6. Der Beteiligungsausschuss berät zudem über die grundsätzliche Ausrichtung der Gesellschaften. Er schlägt dem Magistrat qualitative und quantitative Ziele zur Einbringung in die jeweiligen Gesellschafterversammlungen vor, überwacht ggf. deren Umsetzung und Einhaltung und erhält vom Magistrat die Jahresabschlüsse der wichtigsten (vom Ausschuss noch festzulegenden) Gesellschaften sowie den Beteiligungsbericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.
7. Magistrat und Beteiligungsausschuss werden gebeten, im Rahmen der Ausarbeitung der Beteiligungsrichtlinie ein Regelwerk zu erarbeiten, aus welchem hervorgeht, an welchen Entscheidungen und Vorgängen der Beteiligungsausschuss zu beteiligen ist.
8. Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass auf Wunsch des Beteiligungsausschusses die Anwesenheit von Vertretern der Beteiligungen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Beratung über Jahresabschlüsse und Ziele der Beteiligungen. Der Magistrat wird ferner gebeten, auf Wunsch des Beteiligungsausschusses auch die Anwesenheit der jeweiligen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

9. Die Regelungen zu Punkt 8 gelten vorerst nur für Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH und nur für Beteiligungen, an welchen die Landeshauptstadt mittelbar oder unmittelbar mehr als 55% der Anteile hält. Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen der Projektgruppe „Beteiligungsrichtlinie“ auch für die übrigen Beteiligungen einen entsprechenden Verfahrensvorschlag zu erarbeiten.
10. Diejenigen Fraktionen, die keinen Sitz im Beteiligungsausschuss haben, können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden (§ 62 Abs. 4 Satz 2 HGO). Dieser hat das Recht, Anträge zu stellen, und dessen Abstimmungsverhalten wird protokolliert.

(antragsgemäß Ältestenausschuss 14.11.2013 BP 0087)

1. Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte um Kenntnisnahme Wiesbaden, .11.2013  
im Auftrag
2. Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dr. Heimlich

Der Magistrat Wiesbaden, .11.2013  
-16 - im Auftrag

Dezernat I/16  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
Abdruck:  
Dezernat I  
Dezernat VI  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock